

1626

Dienstag, 6. Juli 1948.

Abkommen von Washington.  
Durchführung.

Politisches Departement. Antrag vom 3. Juli 1948.

Mit Note vom 8. Oktober 1947 ist den drei alliierten Vertragspartnern aus dem Abkommen von Washington der schweizerische Standpunkt mit Bezug auf die Durchführung des Abkommens erneut einlässlich dargelegt worden. Insbesondere wurde die Auffassung, wonach die alliierten Besetzungsbehörden in Deutschland berechtigt wären, die Relation zwischen Schweizerfranken und deutscher Währung einseitig festzulegen, als unhaltbar zurückgewiesen. Es wurde die Anregung gemacht, entweder mit der Liquidierung der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz bis nach Durchführung der deutschen Währungsreform zuzuwarten, oder aber die Frage der den enteigneten Deutschen auszurichtenden Gegenwerte dem vertraglich vorgesehenen Schiedsgericht zu unterbreiten.

Am 11. Mai 1948 haben die Regierungen von Frankreich, England und Amerika unsern dortigen Gesandtschaften im wesentlichen gleichlautende Noten überreicht und die diplomatischen Vertreter der drei genannten Staaten in Bern haben am 13. Mai gegenüber dem Chef des Politischen Departementes das Gleiche getan. Dabei zeichnet sich die durch Frankreich überreichte Note durch einen vom englischen Text abweichenden besonders unfreundlichen Ton aus. Die alliierte Note verzichtet vollkommen darauf, den schweizerischen Rechtsstandpunkt zu widerlegen und macht lediglich den Vorschlag, die deutschen Sachwerte in der Schweiz auf der ganzen Linie in Geldwerte umzuwandeln und den Alliierten einen sofortigen Vorschuss von Franken 100 Millionen zur Verfügung zu stellen. Auf die Frage des Schiedsgerichtes wird nicht eingetreten.

Offensichtlich um mit Bezug auf das gestellte Vorschussbegehren auf die Schweiz einen kräftigen Druck auszuüben, sind unmittelbar nach Ueberreichung der Note die bekannten heftigen Angriffe im englischen Unterhaus einerseits und von der "Agence interalliée des réparations" in Brüssel anderseits erhoben worden. Sie haben aber weder in der ausländischen, noch in der schweizerischen Presse das offenbar erwartete Echo gefunden.

Die Aufsichtskommission für die Durchführung des Abkommens von Washington hat die alliierte Note vom 11./13. Mai einer eingehenden Prüfung unterzogen und die ganze Angelegenheit einlässlich diskutiert. Sie ist zur einstimmigen Auffassung gelangt, dass, angesichts der gegenüber der Schweiz erhobenen Vorwürfe, das Abkommen von Washington verletzt zu haben, die Note dahin beantwortet werden sollte, dass nun in aller Form

das vertraglich vorgesehene Schiedsgericht entscheiden solle, ob die Schweiz wirklich verpflichtet sei, die deutschen Vermögenswerte zu liquidieren, bevor der zu entrichtende Gegenwert bestimmt bzw. bestimmbar ist. Sie ist auch der Meinung, dass dem Schiedsgericht eine Reihe von weiteren Fragen unterbreitet werden solle, bei welcher die Haltung der Alliierten mit dem Abkommen von Washington nicht vereinbar ist.

Das Politische Departement schliesst sich unsoemehr der Ansicht der Aufsichtskommission an, als eine am 20. Mai 1948 an die Alliierten gestellte Zwischenfrage eine unbefriedigende Antwort erhalten hat. Auf die Anfrage nämlich, ob die im Abkommen vorgesehenen Bestimmungen über die Ausrichtung der Entschädigungen an die enteigneten deutschen Eigentümer auch nach der durchgeführten deutschen Währungsreform sichergestellt seien, und ob auch die Tatsache, dass sich der Sitz der Deutschen Verrechnungskasse, bei welcher uns das bekannte Guthaben aus dem Cleringvorschuss zusteht, im russisch-besetzten Teil von Berlin liegt, keinen negativen Einfluss haben könne, ist lediglich geantwortet worden, man beabsichtige nicht, die schweizerischen Verpflichtungen aus dem Abkommen zu verschärfen.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen wird antragsgemäss  
b e s c h l o s s e n :

Die Note vom 11./13. Mai wird gemäss vorgelegter Beilage beantwortet.

Protokollauszug an das Politische Departement (3 Exemplare) zum Vollzug, an das Justiz- und Polizeidepartement sowie an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*F. W. W. W.*